

**ZWECKVEREINBARUNG**  
**DER STADT LANDSHUT UND DES MARKTES ERGOLDING**  
ZUR DURCHFÜHRUNG DER ABWASSERBESEITIGUNG  
FÜR DAS GRUNDSTÜCK 562, GEMARKUNG ERGOLDING,  
AUF DEM GEBIET DES MARKTES ERGOLDING

**Zwischen**  
**der Stadt Landshut,**  
**vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz**  
**nachfolgend „Stadt“ genannt**

**und**

**dem Markt Ergolding,**  
**vertreten durch den 1. Bürgermeister,**  
**Herrn Andreas Strauß**  
**nachfolgend „Markt“ genannt**

wird gemäß Art. 2 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl S. 674) geändert worden ist, folgende

**Zweckvereinbarung**

geschlossen:

**PRÄAMBEL**

(1) <sup>1</sup>Das der Vereinbarung unterliegende Grundstück Altdorfer Straße 30 auf dem Gebiet des Marktes kann von diesem im Rahmen der Abwasserbeseitigung mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht mit einem öffentlichen Kanal erschlossen werden. <sup>2</sup>Das Grundstück liegt an der St2143, in deren weiteren Verlauf bereits eine städtische Abwasserableitung betriebsbereit verlegt ist.

(2) Die Stadt beabsichtigt, das nicht durch eine städtische Abwasserleitung erschlossene Grundstück durch einen Privatkanal an die Abwasseranlage der Stadt anzuschließen zu lassen und die dafür notwendigen Voraussetzungen in einer Vereinbarung zu regeln.

## **§ 1 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

(1) <sup>1</sup>Der Markt überträgt der Stadt gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Abwasserbeseitigung für das Grundstück Fl. Nr. 562 Gem. Ergolding durchzuführen. <sup>2</sup>Art und Umfang der Entwässerung bestimmt die Stadt. <sup>3</sup>Der Umfang des zu entsorgenden Gebietes ist aus beiliegendem Plan (Anlage) ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

(2) <sup>1</sup>Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Stadt über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). <sup>2</sup>Insbesondere überträgt der Markt der Stadt auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Rechtsnormen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Stadt für das hiervon betroffene Grundstück des Marktes mit gleichen Satzungen, wie für den weiteren entsorgten Bereich der Stadt, zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG).

(3) Die Stadt verpflichtet sich, die geordnete Entwässerung des Grundstücks dauerhaft sicherzustellen.

## **§ 2 Zusammenarbeit, Bauanträge**

<sup>1</sup>Die Parteien werden alle diese Zweckvereinbarung betreffenden Fragen miteinander abstimmen. <sup>2</sup>Der Markt verpflichtet sich insbesondere, der Stadt sämtliche Bauanträge vorzulegen bzw. durch den Bauwerber vorlegen zu lassen, die eine bauliche Veränderung auf dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstück betreffen. <sup>3</sup>Er verpflichtet sich, bei Weiterleitung der Bauanträge die Stellungnahme des Marktes mit vorzulegen.

## **§ 3 Wirksamkeitsvoraussetzungen, Laufzeit und Beendigung**

(1) <sup>1</sup>Diese Zweckvereinbarung bedarf der Zustimmung des Marktgemeinderates des Marktes und des Stadtrates der Stadt. <sup>2</sup>Sie bedarf weiterhin der Genehmigung der Regierung von Niederbayern als Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 i.V.m. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG).

(2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) <sup>1</sup>Eine ordentliche Kündigung kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen. <sup>2</sup>Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der betroffenen Grundstücke gewährleistet.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

(1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.

(2) <sup>1</sup>Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse oder Grundlagen, auf denen diese Vereinbarung beruht, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass Leistungen und Gegenleistungen in keinem angemessenen Verhältnis mehr zueinanderstehen, so ist die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. <sup>2</sup>Ist eine Anpassung nicht möglich, so steht den Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht mit angemessener Kündigungsfrist zu. <sup>3</sup>Sonstige Änderungen, die für die Fortführung der Vereinbarung von Bedeutung sind (Ansprechpartner etc.) teilen sich die Parteien unverzüglich mit.

(3) <sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. <sup>2</sup>An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. <sup>3</sup>Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Zweckvereinbarung als lückenhaft erweist.

(4) <sup>1</sup>Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. <sup>2</sup>Für darüberhinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z. B. BayDSG, BDSG o.a.) dies erlaubt oder anordnet.

(5) <sup>1</sup>Bei Streitigkeiten über Recht und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. <sup>2</sup>Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Regierung von Niederbayern zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen. <sup>3</sup>Die vorherige Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstelle ist zwingende Voraussetzung für die Beschreitung des Rechtsweges.

(6) <sup>1</sup>Jeder Vertragspartner erhält jeweils eine Ausfertigung. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch beide Parteien. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die das

Schriftformerfordernis im Einzelfall oder generell für die Zukunft aufgehoben werden soll. <sup>3</sup>Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(7) Als Anlagen diesem Vertrag beigefügt und wesentliche Vertragsbestandteile sind:

• **Anlage: Lageplan**

Für die Stadt Landshut:

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Alexander Putz  
Oberbürgermeister

Für die Marktgemeinde Ergolding:

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Andreas Strauß  
Erster Bürgermeister